

Sabotage am Arbeitsmarkt

Das Zuverdienstverbot zum Arbeitslosengeld ist eine Kampfansage an Kunst und Kultur

Clemens Christl, Daniela Koweindl

Das Ende der Möglichkeit zum Zuverdienst zu AMS-Geldleistungen fördert Armut, verhindert Erwerbstätigkeit und trifft insbesondere Frauen sowie alle in prekärer Arbeit. Apropos: Kunst und Kultur! Erwerbsbiografien in Kunst und Kultur sind vor allem eines: vielfältig. Die soziale Lage (Wetzell et al. 2018; Unger et al. 2024): verheerend. Die Armutsgefährdung unter Künstler*innen ist fünfmal so hoch wie unter den Erwerbstätigen insgesamt. Erwerbslose Phasen gehören ebenso typisch zur Berufsrealität in Kunst und Kultur wie Peaks mit überbordenden Arbeitszeiten und ein Zusammenspiel unterschiedlicher Erwerbsformen.

Ein Spielfilm muss mit wenigen Wochen Drehzeit auskommen. Ein Konzert dauert einen Abend, ebenso eine Lesung oder ein Artist Talk – und findet logischerweise nicht fünf Tage die Woche für dieselbe Veranstalter*in statt. Das Einsprechen von Werbesingles sorgt für tageweise Beschäftigung. Community Outreach und Content Creating laufen auf Hochtouren während Festivals, manchmal geht es anschließend vielleicht noch geringfügig weiter. Eine Lehrveranstaltung an einer Kunstuniversität geht über ein Semester, vielleicht zwei. Andere Jobs finden parallel statt. Schauspieler*innen oder Kamerapersonen mit zehn bis 15 Beschäftigungsverhältnissen im Jahr sind sehr gut beschäftigt – aber noch lange nicht lückenlos angestellt. Übergänge sind nicht immer fließend. Mal handelt es sich um Anstellungen, dann wieder um selbstständige Tätigkeit. Wem es hier gelingt, einen Anspruch auf Arbeitslosengeld zu erreichen, hat vermeintlich das große Los gezogen – scheitert dann allerdings schnell an der Definition von Arbeitslosigkeit. Und dazu zählt seit 1.1.2026 auch, dass keine geringfügige Tätigkeit bestehen darf. Nur 100% arbeitslos ist möglich. Wtf?!

Alte Probleme am AMS

Das AMS fokussiert schon aus historischen Gründen auf unselbstständige Arbeit. Sobald selbstständige Tätigkeiten (oder auch andere sozialversicherte Erwerbseinkommen) dazukommen, wird es kompliziert. Die Einführung der freiwilligen Arbeitslosenversicherung für Selbstständige ab 2009 hat das nicht besser gemacht, im Gegenteil: Damit einher ging die Einführung der Pflichtversicherungsklausel (sobald eine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung vorliegt, liegt keine Arbeitslosigkeit mehr vor). Klingt auf den ersten Blick vielleicht verständlich, ist aber ein Problem, wenn es keine Möglichkeit gibt, Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit auf Zeiträume vor, während oder nach einem AMS-Bezug abzugrenzen. Warum? Folgt nach einer Arbeitslosigkeit nämlich ein größeres selbstständiges Einkommen und die selbstständige Tätigkeit bestand bereits zuvor, dann folgt bei Überschreiten der Versicherungsgrenze eine rück-

wirkende Einbindung in die Pflichtversicherung – und zwar durchgehend. Und das wiederum führt zu einer Rückforderung von AMS-Geldleistungen, weil rückwirkend eben doch eine Pensionsversicherung vorliegt in der vermeintlichen Zeit der Arbeitslosigkeit.

Zwischenzeitlich eingeführte Versuche, dieser Regelung praxisorientierte Lösungen entgegenzusetzen (z.B. Ruhendmeldung) sind jeweils so eng konzipiert, dass sie immer nur für wenige nutzbar sind. Eine sinnvolle Abgrenzungsmöglichkeit von selbstständigen Einkünften auf Teile des Kalenderjahres gibt es bislang nur beim Bezug von Kinderbetreuungsgeld, um die Einhaltung von Zuverdienstgrenzen nachzuweisen.

Ausnahmen vom Zuverdienstverbot

Seit Jahresbeginn 2026 heißt es also: Wer ein geringfügiges Einkommen hat, gilt nicht als arbeitslos. Lediglich fünf Ausnahmen kennt das Arbeitslosenversicherungsgesetz, allesamt unzureichend, zum Teil auch zeitlich befristet: Dem Grunde nach entweder für Personen, die ununterbrochen (zumindest 26 Wochen lang ohne auch nur einen Tag Unterbrechung) parallel zu einer vollversicherten Tätigkeit auch geringfügig erwerbstätig waren (und weiterhin sind!), oder für jene, die bereits ein Jahr Arbeitslosengeld (und Notstandshilfe) hinter sich haben. Selbst Aus- und Fortbildungen des AMS (auch jene mit Praktikum oder Arbeitsbeginnsphasen mit geringfügiger Beschäftigung) sollten ursprünglich dem Zuverdienstverbot unterliegen – das wurde erst im Dezember 2025 korrigiert.

Erwerbsrealitäten aus Kunst und Kultur sind hier kaum abgebildet. Erschwerend kommt hinzu, dass die Vorgaben aus den Ausnahmenregelungen nicht am Datum des Arbeitslosengeldanspruchs hängen, sondern am Zeitpunkt der jeweils letzten erfüllten Anwartschaft. Personen mit langfristigen Beschäftigungen und Phasen der Arbeitssuche dazwischen werden hier nicht rechnen müssen; jene mit vielfältigen Erwerbstätigkeiten und komplexen Zeitläufen dagegen werden sich in AMS-Mathematik üben müssen oder Überraschungen erleben.

Geringfügige Einkommen in Kunst und Kultur

In aller Kürze: Geringfügige Tätigkeiten sind ein typischer und essenzieller Bestandteil von – tendenziell ohnehin niedrigen – Erwerbseinkommen in Kunst und Kultur. Einzelne Drehtage beim Film, Aufführungsabende am Theater, Performance, Lesung oder Konzert: Sie alle erfordern kontinuierliche Arbeit (Proben, Recherchen, Projektentwicklung usw.), finden aber nur punktuell bezahlt statt. Und last not least, geringfügige Tätigkeiten sind ein entscheidender Arbeitsmarkt. Wer im Feld nicht präsent ist, wer einen Job, einen Auftritt, einen Auftrag ablehnt, gerät schnell aus dem Blickfeld für auch zukünftige Engagements, landet am Abstellgleis. Kurzer Exkurs: Auch für mehrfach geringfügig Beschäftigte enthalten die neuen Regelungen seit 1.1.2026 neue Gemeinheiten – dafür ist hier aber nicht der Platz.

Dieses Zuverdienstverbot trifft aber nicht nur die Auftrag- und Arbeitnehmer*innen, sondern auch die Auftrag- und Arbeitgeber*innen: Festivals oder Museen, die bei manchen Jobs auf Geringfügige angewiesen sind; Literaturhäuser, die Autor*innen für einzelne Lesungen einladen; (Kultur-)Zeitschriften, die Rezensionen beauftragen u.a.m. Sie alle werden an Grenzen stoßen, die Personen ihrer Wahl zu engagieren, wenn diese zum falschen Zeitpunkt auf Arbeitslosengeld angewiesen sind.

Wie kam es überhaupt zum Zuverdienstverbot?

Bekanntermaßen reitet die ÖVP schon lange gegen soziale Absicherung der breiten Masse. Abschaffung der Notstandshilfe, degressive Höhe beim Arbeitslosengeld und Beschränkungen bei der Sozialhilfe sind bekannte Ansatzpunkte. So lässt sich der Pool aus Personen gut vergrößern, die ökonomisch gezwungen sind, jede Arbeit anzunehmen. Ursprünglich verankert im letztlich nicht zustande gekommenen Sparplan einer blau-schwarzen Regierung, fand das Zuverdienstverbot (und geplante weitgehende Einschränkungen bei der Sozialhilfe) schließlich auch Eingang ins aktuelle Regierungsprogramm.

Das birgt Widersprüche. Denn gleichzeitig enthält das Regierungsprogramm auch das Vorhaben, die soziale Absicherung in Kunst und Kultur unter besonderer Berücksichtigung der Arbeitsbedingungen im Feld zu verbessern. Deren schrittweise Zerstörung geht aber offenbar vor. Besonders absurd ist das für die SPÖ, wo von der Parteispitze abwärts verschiedene Akteur*innen auf Verbesserungen drängen, im Rahmen der Debatte um das Zuverdienstverbot aber gerade im SPÖ-geführten Sozialministerium auf stabilen Widerstand stoßen. Seit Ende 2025 gibt es im Sinne des Regierungsprogramms auf Initiative des Kulturministeriums nun eine interministerielle Arbeitsgruppe. Diese soll Handlungsempfehlungen zur Verbesserung der sozialen und rechtlichen Rahmenbedingungen in Kunst und Kultur erarbeiten. Den angerichteten Schaden zurückzunehmen, wäre ein erster Schritt. Bleibt es beim Aus zum AMS-Zuverdienst, können bestenfalls Schadensbegrenzungen Thema sein.

Was ist zu tun?

Ausnahmen vom Zuverdienstverbot für Tätigkeiten in Kunst und Kultur verfehlen das Thema, weil viele Betroffene – zwecks ökonomischer Basis – eben auch Einkommensquellen außerhalb dieses Feldes haben. Ausnahmen für Künstler*innen und Kulturarbeiter*innen müssen an Definitionsschwierigkeiten scheitern, zumal es auch andere Beschäftigungsfelder gibt, die ähnliche Strukturmerkmale aufweisen. Jede vernünftige Lösung muss also ein Zurück zum generellen Zulassen eines Zuverdiensts beinhalten. Viele Interessenvertretungen in Kunst und Kultur haben von Beginn an auf eine Forderung fokussiert: Geringfügiger Zuverdienst zum Arbeitslosengeld muss weiterhin möglich sein!¹Eine Forderung, die auch der öffentlichen Position von ÖGB und AK entspricht – aber offenbar von der Sozialministerin nicht vertreten wird.

Ende Jänner 2026 ist die Übergangsfrist abgelaufen, um noch bestehende geringfügige Tätigkeiten zu beenden. Wer das nicht gemacht hat, gilt nicht mehr als arbeitslos und wird keine AMS-Geldleistung mehr erhalten – es sei denn, es ist tatsächlich eine der fünf Ausnahmen erfüllt. Was Interessenvertretungen zunächst an möglichen Konsequenzen der Reform skizziert haben, wird nun Realität und absehbar eine weitaus größere Bandbreite an Betroffenen aufzeigen. Das ist auch ein Handlungsauftrag für weitere Kritik von verschiedenen Akteur*innen, für die Bündelung von Kräften. Auch eine Chance, in neuen Allianzen gemeinsam für eine gute soziale Absicherung einzutreten und Armut entgegenzuwirken.

Anmerkung

- 1 #ZuverdienstAMS: Positionen, Aktivitäten und weitere Informationen sind auf den Webseiten der Interessenvertretungen zu finden, zum Beispiel: <https://kulturrat.at/zuverdienstams>, 2.2.2026.

Literatur

- Unger, Petra/Klotz, Johannes/Lebisch, Michaela/Toplitsch, Alexander (2024): Gender Report im Bereich Kunst und Kultur 2017–2021. Wien: OGM research & communication.
- Wetzel, Petra/Danzer, Lisa/Ratzenböck, Veronika/Lungstraß, Anja/Landsteiner, Günther (2018): Soziale Lage der Kunstschaffenden und Kunst- und Kulturvermittler/innen in Österreich. Wien: L&R Sozialforschung, österreichische kulturdokumentation.

Autorinnen und Autoren

Ernest Aigner ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Social-Ecological Systems Institute (SESI) an der Leuphana Universität Lüneburg.

Brigitte Bargetz ist Professorin und Leiterin der Abteilung für Gesellschaftstheorie und Sozialanalysen an der Johannes Kepler Universität Linz und leitet zS. mit Markus Griesser ein FWF-Projekt zu Food Charity und affektiver Staatlichkeit an der Wirtschaftsuniversität Wien.

Clemens Christl arbeitet für den Kulturrat Österreich.

Rebecca de Souza ist Professorin und Associate Director an der School of Communication der San Diego State University in Kalifornien.

Miriam Frauenlob ist Ökonomin am Momentum Institut und Mitglied der Kurswechsel-Redaktion.

Miriam Gaitsch ist Postdoc in einem FWF-Projekt zu Food Charity und affektiver Staatlichkeit an der Wirtschaftsuniversität Wien.

Jessica Gasior ist Masterstudentin der Politikwissenschaft und arbeitet in einem FWF-Projekt zu Food Charity an der Wirtschaftsuniversität Wien.

Markus Griesser ist Politikwissenschaftler und Kurswechsel-Redakteur. Zurzeit forscht er an der Wirtschaftsuniversität Wien zum Thema Food Charity.

Fabian Kessl ist Professor für Sozialpädagogik und Sozialpolitik an der Bergischen Universität Wuppertal.

Daniela Koweindl ist kulturpolitische Sprecherin der IG Bildenden Kunst.

Hannah Lambie-Mumford ist Senior Lecturer an der School of Sociological Studies, Politics and International Relations der University of Sheffield und Research Fellow am Sheffield Political Economy Research Institute (SPERI).

Christina Lampl ist Junior Health Expert in der Abteilung Klimaresilienz und One Health, Gesundheit Österreich GmbH.

Ernst Langthaler ist Professor für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte am Institut für Wirtschafts-, Sozial- und Umweltgeschichte der Johannes Kepler Universität Linz.

Gisela Notz ist Sozialwissenschaftlerin, Historikerin und Aktivistin, sie lebt und arbeitet in Berlin.

Martina Nußbaumer ist Historikerin und Journalistin und arbeitet seit 2008 als Kuratorin für Kultur- und Alltagsgeschichte im Wien Museum.

Martin Schenk ist Sozialexperte der Diakonie und Mitbegründer der Armutskonferenz, Lehrbeauftragter an der Hochschule Campus Wien Soziale Arbeit, aktuell „Armut in der Krisengesellschaft“ (Löcker Verlag).

Nicolas Schlitz ist Universitätsassistent am Institut für Geographie und Raumforschung an der Universität Graz. Er arbeitet zu Politiken und Ökonomien des Mülls und Recycling an der Schnittstelle von Urbaner Politischer Ökologie, Labour Studies und Waste & Discard Studies.

Andrea Schmidt leitet die Abteilung Klimaresilienz und One Health, Gesundheit Österreich GmbH.

Fynn Schröder ist Masterstudent der Soziologie und Politikwissenschaft sowie wissenschaftliche Hilfskraft am Arbeitsbereich Soziologische Theorie an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.

Tiina Silvasti ist Professorin für Sozialpolitik und Public Policy am Fachbereich Sozialwissenschaften und Philosophie an der Universität Jyväskylä, wo sie auch eine Forschungsgruppe zum Thema „Food Systems Studies“ leitet.

Offenlegung der Blattlinie gemäß Mediengesetz

Die Zeitschrift *Kurswechsel* ist das Mitteilungsblatt des Vereins *Beirat für gesellschafts-, wirtschafts- und umweltpolitische Alternativen* mit Sitz in Wien. Der Inhalt der Zeitschrift orientiert sich an § 2 des Statuts: „Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Erstellung, Diskussion und Verbreitung von Konzeptionen und Einzelanalysen der österreichischen Wirtschafts- und Sozialpolitik und die Entwicklung gesellschafts-, wirtschafts- und umweltpolitischer Alternativen unter besonderer Berücksichtigung der Interessen von Frauen.“

Eigentümer und Herausgeber

Beirat für gesellschafts-, wirtschafts- und umweltpolitische Alternativen (BEIGEWUM)
A-1050 Wien, Margaretenstraße 166/3/25
E-mail: beigewum@beigewum.at
Homepage: <http://www.beigewum.at>, <http://www.kurswechsel.at>

Verleger

Sonderzahl Verlagsges.m.b.H., A-1040 Wien, Mommsengasse 2

Redaktion: Joachim Becker, Christian Berger, Miriam Frauenlob, Markus Griesser, Oliver Prausmüller, Vanessa Redak, Elisabeth Springler und Beat Weber

Heftschwerpunkt: Brigitte Bargetz, Myriam Gaitsch, Jessica Gasior, Markus Griesser, Fynn Schröder

Aktuelle Debatte: Miriam Frauenlob, Markus Griesser

Druckunterlagen: Matthias Schmidt – buchgestalter.at

Druck: gugler, Melk

Bankverbindung

Sonderzahl Verlagsgesellschaft m.b.H. Bank Austria: IBAN AT77 1200 0006 8405 5106

Zulassungsnr.: 1104 50 W 88 U

ISDS International Series Data Systems, Paris

Registered as: ISSN 1016 8419. Key Title: *Kurswechsel*

© 2026 BEIGEWUM. Alle Rechte vorbehalten

Preis (gültig ab 1.1.2024)

Einzelheft	Euro 12 (zuzüglich Porto)
Normalabonnement	Euro 34,-
StudentInnenabonnement	Euro 18,- (Vorlage einer Inskriptionsbestätigung)
Auslandsabonnement	Euro 42,-
Förderabonnement	Euro 70,-

Die Laufzeit eines *Kurswechsel*-Abos beginnt mit Heft 1 des laufenden Jahrgangs und verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, sofern nicht spätestens mit Erscheinen von Heft 4 gekündigt wird.

Bestellungen an: Sonderzahl Verlag / Kurswechsel Mommsengasse 2, A-1040 Wien

E-Mail: verlag@sonderzahl.at